

ForseA e.V., Hollenbach, Nelkenweg 5, D-74673 Muldingen

Offener Brief

An die
Vorsitzenden,
Generalsekretäre und Geschäftsführer
der im 18. Deutschen Bundestag
vertretenen Parteien

Diesen Brief schreibt Ihnen

Gerhard Bartz
Vorsitzender

Hollenbach, den 21. Oktober 2013

Die zwei Gesichter bundesdeutscher Politik für Menschen mit Behinderung

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel,
sehr geehrter Herr Ministerpräsident Seehofer,
sehr geehrter Herr Gabriel,
sehr geehrte Frau Kipping,
sehr geehrter Herr Özdemir,
sehr geehrte Frau Peter,
sehr geehrter Herr Riexinger
sehr geehrter Herr Bartsch,
sehr geehrter Herr Dobrindt,
sehr geehrter Herr Gröhe,
sehr geehrter Herr Kellner,
sehr geehrte Frau Nahles,

in der letzten Legislaturperiode wurden diese beiden Gesichter sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene besonders deutlich sichtbar. Der Entwurf eines Berichts für die diesjährige ASMK zu einem Bundesleistungsgesetz ist hier beispielhaft und besonders enttäuschend.

Auf der einen Seite die Gesichter in den Medien, die selbstverständlich die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen kannten und zur Umsetzung bereit seien.

Wir sind Mitglied bei:

European Network on Independent Living (ENIL)

European Coalition for Community Living (ECCL)



Folgende Bundesverbände sind Mitglied bei uns:

daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe <http://www.forsea.de/ueberuns/mitglieder.shtml>)

Auf der anderen Seite die politische Arbeit hinter den Kulissen und unbeleuchtet von den Scheinwerfern der Öffentlichkeit. Hier wurde größtenteils die traditionelle Sozialpolitik der Aussonderung und Verweigerung weiter betrieben.

Bereits bzw. insbesondere jetzt in der Anfangszeit der neuen Legislaturperiode müssen zum Zeichen, dass es Deutschland ernst meint mit der Umsetzung der Konvention, markante Punkte umgesetzt werden. ForseA hat diese in einem 10-Punkte-Katalog zusammengefasst, den wir Ihnen nachfolgend übergeben.

Es ist eine Aufgabe der neuen Regierung, aber auch der Opposition, dafür zu sorgen, dass der jahrelange Stillstand in der Politik für Menschen mit Behinderungen beendet wird. Die Politik darf nicht mehr wider besseres Wissen zusehen, wie behinderte Menschen unter den dazu noch restriktiv angewendeten Sozialgesetzen leiden und nur durch langwierige und auch teure Auseinandersetzungen vor Gericht ihr Recht aus der Konvention erstreiten können.

Die Tatsache, dass neue Gesetze konventionskonform gestaltet werden müssen, kann und darf nicht dazu führen, dass man Menschen mit Behinderungen von der gesellschaftlichen Entwicklung abkoppelt und zurück lässt. Dies ist Exklusion und nicht Inklusion, zu der sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich bindend verpflichtet hat.

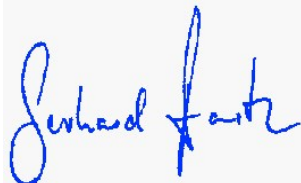
Das dritte Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes hat gezeigt, dass die Politik durchaus in der Lage ist, die Lebensrealität, mit der behinderte Menschen konfrontiert sind, zu verstehen und die Konvention in die Gesetzgebung mit einzubeziehen. So wurde eine der zentralen Forderungen der Menschen mit Behinderungen – die Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit von Fachleistungen – für contergangeschädigte Menschen umgesetzt. Das Gros der Menschen mit Behinderungen mit vergleichbaren Einschränkungen anderer Ursachen wartet hingegen bislang vergebens auf diesen Schritt.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfordert die Mitwirkung aller Parteien, losgelöst von ideologischen Grundsätzen.

Wir fordern Sie deshalb auf, sowohl handelnd als auch unterstützend bei der raschen Umsetzung der nachstehenden zehn Punkte mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

FORUM SELBSTBESTIMMTER ASSISTENZ
BEHINDERTER MENSCHEN E.V.

A handwritten signature in blue ink that reads "Gerhard Bartz".

Gerhard Bartz, Vorsitzender

Zehn Eckpunkte für ein Bundesleistungsgesetz

ForseA e.V. ist ein Bundesverband mit derzeit 765 Mitgliedern. Neben den Einzelmitgliedern befinden sich unter unserem "Dach" 9 Bundesverbände, 4 Landesverbände und 30 Vereine, die unsere Arbeit mittragen. Diese betrifft in der Hauptsache Beratung von Menschen mit Assistenzbedarf. Daneben findet auch Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilungen, Artikel, Vorträge, Aufsätze) und politische Arbeit statt, Letztere verteilt über das gesamte Spektrum. Von der Kommunalpolitik über Landes- bis hin zur Bundespolitik.



Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch unsere "Unglaublich!"-Kampagne, in deren Zug wir nachweisen, dass unser Staat alljährlich nahezu 500.000.000 Euro dafür ausgibt, um über die "zumutbaren" Eigenanteile durch Einkommens- und Vermögensanrechnungen 12 Millionen einzusparen. Diese Einsparung entspricht dem nebenstehenden Größenvergleich: Die Größe einer Zigaretenschachtel gegen die Höhe des Kölner Domes!

Doch dieser fiskalische Aspekt dient nur der Illustrierung. Im Vordergrund stehen unsere Menschenrechte. Bei der Formulierung der Behindertenrechtskonvention wurde von den Vereinten Nationen strikt darauf geachtet, dass der Konventionstext an keiner Stelle über die normalen Menschenrechte hinausgeht. Dort, wo uns diese Erleichterungen durch die Konvention versagt werden, versagen die Politik und die ausführende Sozialverwaltung den Menschen mit Behinderung Teile eben dieser Menschenrechte.

Menschen mit Behinderung haben lange Jahre auf die Behindertenrechtskonvention gehofft und gewartet. Als sie endlich da war und seit dem 01.01.2009 geltendes Gesetz sowie ab dem 26.03.2009 sogar für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich bindend ist, begann der befürchtete Vorgang: Die von der Bundesregierung verfasste Denkschrift relativiert viele Punkte des Inhalts trotz vorbehaltloser Anerkennung als einer der Erstunterzeichner. Es wird sogar von der bereits erfolgten Umsetzung im Rahmen bestehender Gesetze gesprochen. Dieser ungeheuerliche Vorgang setzte sich im Aktionsplan und sogar bis in den Staatenbericht Deutschlands fort. Die Sozialträger greifen diese Behauptung gerne auf, um Betroffenen, die sich auf die UN-BRK berufen wollen, diese neuen Rechte vorzuenthalten.

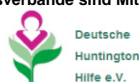
Die Assistenz für behinderte Menschen ist ein sehr komplexes Thema. Es ist sehr schwierig, diese in ein Gesetzesvorhaben einzubinden. Daher haben wir uns entschlossen, dem Thema Assistenz eigene Eckpunkte zu widmen. Diese sollen – wie auch andere Veröffentlichungen – der Politik Hinweise für die Gestaltung eines Bundesleistungsgesetzes geben.

Wir werden um diese zehn Punkte kämpfen. Das sind wir den Menschen mit behinderungsbedingtem Assistenzbedarf schuldig. Kaum eine andere Gruppe in Deutschland ist derartig von massiven und anhaltenden Eingriffen durch Bedienstete des Staates betroffen. In kein anderes Leben wird von Sachbearbeitern, Gutachtern, Mediziner, Sachverständigen, Wissenschaftlern so hinein geregelt und dirigiert wie in das von Menschen mit Behinderungen. Wir haben jetzt vier Jahre lang gewartet. Unsere Rechte sind bekannt. Schreiten wir zur Umsetzung in die Praxis!

Wir sind Mitglied bei:

European Network on Independent Living (ENIL)

European Coalition for Community Living (ECCL)



Folgende Bundesverbände sind Mitglied bei uns:

daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe <http://www.forsea.de/ueberuns/mitglieder.shtml>)

Zehn Eckpunkte für ein Bundesleistungsgesetz

1. Paradigmenwechsel: Von der Leistungsgewährung zur Leistungserbringung

Die bei der Erbringung von Leistungen oft benutzte Vokabel „Gewährung“ muss zugunsten der Vokabel „Erbringung“ ersetzt werden, weil es ein Recht ist, Leistungen zur Teilhabe in Anspruch zu nehmen. Leistungen zur Teilhabe müssen also erbracht und nicht gewährt werden. Das Gewähren von Leistungen impliziert auch die Möglichkeit des Verwehrens von Leistungen, auch dort, wo es auf diese Leistungen qua Gesetz einen Anspruch gibt.

2. Nachteilsausgleich zur vollen und wirksamen Teilhabe

Einschränkungen, die in Wechselwirkung mit der Gesellschaft zu Behinderungen führen, sind i.d.R. dauerhaft und bestehen ein Leben lang. Verminderungen von Einschränkungen sind selten, Verschlechterungen hingegen wahrscheinlich. Eine volle und wirksame Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft ist nur dann gegeben, wenn die aus Behinderungen erwachsenden Nachteile ausgeglichen werden. Diese Nachteilsausgleiche können nur dann eine volle und wirksame Teilhabe unter dem Rahmen der Gleichberechtigung erfüllen, wenn die zum Ausgleich erbrachten Fachleistungen einkommens- und vermögensunabhängig sind. Eine Teilhabe auf Bedürftigkeitsniveau alleine als Folge von Einschränkungen, ist keine volle und wirksame Teilhabe und auch nicht gleichberechtigend, sondern diskriminierend. Nachfolgend werden Leistungen zum Ausgleich von Nachteilen und Leistungen, die einschränkungsbedingt erbracht werden, Fachleistungen genannt. Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung sind dabei kein Merkmal für Unterstützungsleistungen aufgrund von Einschränkungen und sind deshalb von Fachleistungen zu unterscheiden.

3. Gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben / Zuständigkeit des Bundes

Auch für Menschen mit Behinderungen muss sich Arbeit lohnen. Bei Wegfall der Einkommens- und Vermögensanrechnung wären Leistungsanreize da, die sogar zu höheren Einkommens- und Umsatzsteuern führen würden. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und darf deshalb nicht alleine auf Kommunen und Landkreise abgewälzt werden. Insbesondere bei der Betrachtung der Rückflüsse von Einkommens- und Umsatzsteuer (generiert durch Arbeitnehmer mit Behinderungen) profitiert in erster Linie der Bund. Derzeit ist jedoch die Erbringung von Fachleistungen von den Kommunen zu stemmen. Wenn nun Fachleistungen einkommens- und vermögensunabhängig erbracht werden, belastet es aufgrund dieser bestehenden Kostenstruktur in erster Linie die Kommunen und Landkreise. Demgegenüber würde der Bund von höheren Einnahmen durch die entstehenden Leistungsanreize profitieren. Es ist also nur folgerichtig, wenn sowohl Kosten als auch Einnahmen in einer Kasse zusammen geführt werden. Diese Kasse sollte sinnvollerweise beim Bund verortet sein. Die Abwicklung könnte beispielsweise durch die bereits bestehenden Versorgungsämter des Bundes erfolgen.

4. Bedarfsermittlung – Bedarfsdeckungsprinzip – Partizipation und Schiedsstellen

Es ist sicherlich nicht möglich, alle Barrieren einer Gesellschaft für jede Form von Einschränkungen vollständig zu beseitigen. Um solche Barrieren trotzdem überwinden zu können, erwähnt die UN-BRK aus diesem Grund explizit eine besondere Form der Unterstützungsleistung, nämlich die Assistenz. Assistenz sollte deshalb als eigene Leistungs-

form in einem Bundesleistungsgesetz eingebracht werden. Dabei umfasst diese Leistungsform ein ganzes Bündel an Leistungen, die von der Hilfe zur Pflege, über hauswirtschaftliche Unterstützung bis hin zur Unterstützung am Arbeitsplatz reicht. Um trotz dieser Barrieren und Einschränkungen die volle und wirksame Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft sicherstellen zu können, muss festgestellt werden, welche Leistungen dazu notwendig sind. Die Gesamtheit dieser zur Sicherstellung der Teilhabe im Sinne der UN-BRK notwendigen Leistungen wird als Bedarf bezeichnet. Da es sich um notwendige Leistungen handelt, können hier keine Abstriche gemacht werden, und es muss der gesamte Bedarf gedeckt werden. Ein Bedarf ist also durch die Situation von Betroffenen vorgegeben und damit nicht verhandelbar. Dieser Sachverhalt wird mit Bedarfsdeckungsprinzip bezeichnet. Für die Bestimmung des Leistungsumfangs von Assistenz gilt somit das Bedarfsdeckungsprinzip. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere alle Formen der benötigten Unterstützung bei behinderungsbedingten Einschränkungen. Insbesondere ist dabei zu beachten, dass auch Menschen ohne diese Einschränkungen auf spontane Einflüsse des Alltags keinen Einfluss haben und entsprechend adäquat reagieren müssen, d.h. es gibt Bedarfe, die zeitlich nicht planbar oder die möglicherweise auch nur spontan voneinander abhängig sind. Die notwendigen Bedarfe müssen also in ihrer Gesamtheit betrachtet werden und nicht voneinander isoliert. Deshalb wird in aller Regel die Summierung von Einzelbedarfen dem Bedarfsdeckungsprinzip nicht gerecht. Die Erbringung von Assistenzleistungen muss sich also an dem Grundprinzip der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft orientieren und die individuellen Einschränkungen mit den daraus resultierenden Barrieren ausgleichen. Der Bedarf bemisst sich auch daran, was der nichtbehinderte Mensch aufgrund von Verpflichtungen gegenüber Dritten (Kinder, (Schwieger-)Eltern bzw. Großeltern) zu erbringen hätte. Gemäß der bereits bestehenden Übernahme von Kosten, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Assistenzleistung entstehen, muss beispielsweise der § 22 EinglHV gestärkt werden. Dabei ist maßgeblich, was der Betroffene zur Deckung seines Bedarfs vorbringt. Gibt es berechtigte Zweifel am Umfang des vorgebrachten Bedarfs, muss eine unabhängige Schiedsstelle, z.B. bestehend aus Verbändevertretern und Betroffenen (beide Gruppen müssen nachweislich Erfahrung mit Assistenz haben), angerufen werden. Diese Schiedsstelle muss auch mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sein, damit das letzte Wort nicht beim Kostenträger liegt und damit das Bedarfsdeckungsprinzip nicht gefährdet ist. Diese Schiedsstellen könnten auch als unabhängige Beratungsstellen im Vorfeld agieren. Kostenträger wären so von vornherein geneigt, die dort festgestellten Bedarfe zu akzeptieren. Diese Beratung muss für Beratungssuchende kostenfrei sein. Die Beratungsstellen sind vom Bund zu finanzieren, da die Kosten im Zusammenhang mit Fachleistungen entstehen. Bei der Bestimmung, sowie der Deckung des Bedarfs ist es unerheblich, ob die Betroffenen in einer Partnerschaft leben oder nicht. Es darf niemand gegen seinen Willen zur Erbringung von Assistenzleistungen, die über das unter Nichtbehinderten übliche Maß hinausgehen, gezwungen werden.

5. Bedarfsdeckung und Leistungserbringung auch im Alter

Menschen mit Behinderungen, die oft schon ein Leben lang mit ihren Einschränkungen leben, muss es auch mit Ausscheiden aus dem Berufsleben sowie mit fortschreitendem Alter möglich sein, weiterhin mit Unterstützung von Fachleistungen die volle und wirksame Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft wahrnehmen zu können.

6. Freie Wahl der Wohnform ohne Kostenvorbehalt

Gemäß der UN-BRK muss es Menschen mit Behinderungen möglich sein, selbst zu entscheiden, wo und wie sie leben wollen. Selbstbestimmtes Leben, unterstützt durch Assistenz, ist dabei gleichermaßen ein Aspekt, wie auch das Leben in gemeinschaftlich organisierten Wohnformen. Maßgebend muss der Wille des Betroffenen sein und nicht wirtschaftliche Überlegungen seitens des Kostenträgers.

7. Freie Wahl des Wohnorts ohne Dauerbegutachtung

Freizügigkeit ist ein hohes Gut, das Menschen mit Behinderungen nicht verwehrt sein darf. De jure ist dies nicht der Fall, doch de facto muss ein Mensch mit Assistenzbedarf befürchten, dass ein Wohnortwechsel aufgrund von Kürzung der Assistenzleistung zu einer Schlechterstellung führt. Ist ein Bedarf festgestellt, so ist er nur aufgrund berechtigter Zweifel neu festzustellen, es sei denn, es ist eine Verschlechterung des Zustandes eines Betroffenen, d.h. eine Verstärkung der Einschränkungen eingetreten.

8. Gesetzlich garantierte Antragsbearbeitungszeiten / Leistungserbringung mit Antragsstellung

Fachleistungen sind Leistungen, auf die Betroffene sofort zur Bewältigung des Alltags angewiesen sind, schließlich sind ihre Einschränkungen von Dauer. Deshalb sind Verzögerungen in der Erbringung dieser Fachleistungen oder Androhungen der Einstellung solcher Leistungen nicht akzeptabel. Die für die Bearbeitung von Anträgen zugrunde gelegten Zeiten im SGB IX müssen für alle Kostenträger verbindlich sein. Nur so lassen sich menschenunwürdige Notstände vermeiden. Für die Dauer der Bearbeitung wird gewährleistet, dass bis zur Entscheidung der angemeldete Bedarf akzeptiert wird.

9. Nachteilsausgleich zur Mobilität

Menschen mit Behinderungen sind im Allgemeinen mobilitätseingeschränkt; dies ist auch im erweiterten Sinn der Fall. Können öffentliche Verkehrsmittel oder Verkehrsmittel, die nicht eingeschränkten Personen zugänglich sind, aufgrund von Barrieren oder persönlichen Einschränkungen oder aufgrund zu geringem oder keinem Angebot nicht genutzt werden, so entsteht auch hier nach dem Prinzip des Nachteilsausgleichs ein Unterstützungsbedarf. Dieser unterliegt ebenfalls der Pflicht zur Bedarfsdeckung.

10. Teilhabegeld statt Steuererleichterungen

Trotz existierender spezifischer Fachleistungen wie z.B. der Assistenzleistung, kann es viele weitere Notwendigkeiten geben, Nachteile in unterschiedlichster Form auszugleichen. Diesem Sachverhalt wird derzeit durch einen erhöhten steuerlichen Freibetrag Rechnung getragen. Menschen mit Einschränkungen, die keiner Arbeit nachgehen oder nachgehen können, können diese Form des Nachteilsausgleichs überhaupt nicht nutzen. Ein Teilhabegeld, das sich an den Einschränkungen orientiert und damit dem Zweck eines gezielten Ausgleichs von behinderungsbedingten Nachteilen dient, kann das Prinzip des Nachteilsausgleichs besser und gerechter umsetzen als ein steuerlicher Ausgleich.

Der zentrale Punkt in der Arbeit von ForseA ist die Assistenz und alle damit in Verbindung stehenden Fragen und Themen. Deshalb liegt unser Fokus bei der Assistenz und in Teilen durch die enge Zusammenarbeit mit dem Verein Mobil mit Behinderung e.V. auch auf der Mobilität. Die Mobilität bildet dabei im Themenkomplex Assistenz und Teilhabe ein eigenes großes Thema, das in unserer auf Mobilität setzenden Gesellschaft zunehmend an Bedeutung gewinnt und in der Frage der Teilhabe immer wichtiger wird. In den übrigen Themenfeldern unterstützen wir das Gesetz zur Sozialen Teilhabe, das die anderen Bereiche gut abdeckt.

26. Juni 2013
Gerhard Bartz, Vorsitzender